

GE  
POLITIK  
ERICH REITER



# Die UNO ist ein großes Stück vorangekommen

Der Libyen-Konflikt zeigt, dass die Vereinten Nationen ihre Rolle als Konfliktmanager besser wahrnehmen.

Die Organisation der Vereinten Nationen ist ein eigenartiges Wesen. Einerseits ist die UNO die großartigste Erfindung der Menschheitsgeschichte, vereint sie doch fast alle Staaten der Welt zu einem Forum des Gesprächs und der Kommunikation. Andererseits haben wir immer wieder die Ohnmacht dieser Organisation erlebt, wenn es um Friedenswahrung oder humanitäre Hilfe geht. Als wichtigste Aufgabe sieht die UNO die Wahrung des Weltfriedens an. Die UN-Charta untersagt – außer im Falle der Verteidigung gegen einen Aggressor – die Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen. Das alte „ius ad bellum“, das souveräne Recht der Staaten auf Kriegführung, ist völkerrechtlich abgeschafft. Kein Staat – ob neutral oder nicht – darf angegriffen werden. Die UNO ist dazu berufen, den Weltfrieden aufrechtzuerhalten und die internationale Sicherheit zu wahren oder notfalls wiederherzustellen, wenn ein Staat gegen das Gewaltverbot verstoßen hat. Dazu kann der Sicherheitsrat auch militärische Maßnahmen beschließen, zu deren Erfüllung die Mitglieder – theoretisch – verpflichtet sind. Dies ist das System der Kollektiven Sicherheit.

Aber Theorie und Praxis sind verschieden. Trotz vielfältiger Leistungen, die die UNO im sozialen, im wirtschafts-, kultur-, umwelt- und entwicklungspoli-

tischen Bereich geleistet hat, und der nicht unbeachtlichen Hilfen in der Sicherheitspolitik (Peace-Keeping-Operations, Friedensverhandlungen) funktioniert das System der Kollektiven Sicherheit nicht. Denn die Mitglieder des Sicherheitsrates haben unterschiedliche Vorstellungen darüber, wann eine ungerechtfertigte Aggression vorliegt. So darf es nicht verwundern, wenn Maßnahmen auf unrechtmäßige Angriffskriege nur ausnahmsweise erfolgten (Koreakrieg, Erster Irakkrieg zur Befreiung Kuwaits) und die UNO bei Dutzenden Kriegen seit dem Zweiten Weltkrieg nicht eingeschritten ist. Insbesondere war die UNO nicht imstande zur humanitären Intervention, etwa beim Völkermord in Ruanda.

Für Letzteres hat sie auch gar kein Mandat. Denn Bürgerkriege und Massaker an der eigenen Bevölkerung gefährden ja den Weltfrieden nicht. So gab es auch kein UN-Mandat für den Kosovokrieg zur Beendigung der Vertreibung der Kosovo-Albaner durch Serbien, weil es keines geben konnte. Deshalb war die Intervention zur Befreiung des Kosovo durch die Nato (mit Unterstützung der EU) auch völkerrechtswidrig. Das haben damals auch führende Völkerrechtler noch so gesagt: Zwar völkerrechtswidrig, aber notwendig. Ergo gehört das Völkerrecht ergänzt.

Inzwischen hat ein Umdenken stattgefunden. Das Völkerrecht

hat sich diesbezüglich zwar nicht geändert, aber es wird heute anders interpretiert. Das Flugverbot der UNO gegen Libyen und insbesondere seine Durchsetzung schafft eine Intervention aus humanitären Gründen, die überwiegend als gerechtfertigt angesehen wird. Die bisher so heilige Souveränität der Staaten und die Nichteinmischung in innere Angelegenheiten haben neuerdings Grenzen. Der Weltfriede ist ja durch den Bürgerkrieg in diesem kleinen Land mit nur fünf bis sechs Millionen Einwohnern sicher nicht gefährdet.

Diese neue zweckmäßige Auslegung der UN-Charta ist zwar rechtlich bedenklich, in der Sache aber gut. Die Unterdrückung und das Massakrieren der eigenen Bevölkerung durch das Regime Gaddafi wurde vom UN-Sicherheitsrat als ausreichend für eine Intervention empfunden, die de facto einer massiven militärischen Intervention gleichkommt. Auch wenn es, etwa aus Russland, heftige Kritik an deren Durchsetzung gibt, so ist die UNO doch in ihrer Rolle als Krisen- und Konfliktmanager – und insbesondere als Wahrer der Menschenrechte – ein großes Stück vorwärtsgekommen. So gesehen kann man von einem historischen Ereignis sprechen.

DDr. Erich Reiter ist Honorarprofessor für internationale Beziehungen an der Uni Graz und sicherheitspolitischer Analytiker. Er war Beauftragter für strategische Studien im Verteidigungsministerium.

30  
er  
je  
Ex  
M  
su  
Be  
Ko  
fe  
H  
Sö

D  
Sha  
han  
Äg  
hat  
häf  
Kra  
die  
näc  
che  
Ku  
ne  
me  
chu  
V  
sur  
Jäh  
nis  
Kra  
klä  
Na  
Un  
die  
Al-  
ver  
übe  
wu  
ner  
nik  
geb  
der  
To  
Die  
ers  
sch  
ters  
fort  
Sic  
um  
stän  
bäu